

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Oktober 2009

### **1624. Strassen (Zürich, Riedtlistrasse reg. S-48)**

Mit Schreiben vom 24. August 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Riedtlistrasse reg. S-48, im Abschnitt Weinberg- bis Röslistrasse, Zürich (Bau Nr. 05 094) zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, die sanierungsbedürftigen, heute doppelt bis dreifach geführten Mischabwasserkanäle in der Riedtlistrasse reg. S-48 durch einen neuen Speicherkanal zu ersetzen. Die Erstellung des Speicherkanals erfolgt mit einem grabenlosen Verfahren. Im Zuge der Bauarbeiten werden wegen des schlechten Zustandes auch der gesamte Strassenoberbau im Abschnitt Weinberg- bis Röslistrasse einschliesslich Gehwege sowie weitere Werkleitungen erneuert. Die in diesem Abschnitt geplante, regionale Radroute R-138 wird verwirklicht. Im Abschnitt Weinberg- bis Langmauerstrasse wird der bergwärts fahrende Radverkehr ohne separate Markierung auf dem Gehweg (Mischverkehr) geführt. Im Abschnitt Langmauer- bis Röslistrasse kann der Radverkehr dann mit einem Radstreifen auf der Strasse geführt werden. Um den für die Radroute notwendigen Platz zu schaffen, muss die südliche Baumreihe in der Riedtlistrasse entfernt werden. Als Ersatz wird die nördliche Baumreihe verdichtet. Die Baumreihen sind im Alleenkonzept der Stadt Zürich enthalten. Der Baubeginn ist für Sommer 2010 geplant.

Die in der Begehrensäusserung vom 18. Mai 2009 erwähnten Auflagen wurden im Projekt, soweit ersichtlich, berücksichtigt. Bei den privaten Ein-/Ausfahrten ist dafür zu sorgen, dass die notwendigen Sichtweiten auf den Rad-/Gehweg geschaffen werden, um Kollisionen zwischen Ausfahrenden und Radfahrerinnen und Radfahrern zu vermeiden.

Zum Projekt ist bei der Projektauflage nach § 16 StrG eine Einsprache betreffend der Ausgestaltung der Baumallee und privaten Parkierung im Bereich der Liegenschaft Riedtlistrasse Nr. 3 eingegangen. Die Einsprache wurde vom Stadtrat von Zürich gutgeheissen und das Projekt entsprechend angepasst. Die Anpassungen haben keine Auswirkungen auf überkommunale Interessen.

Die Gesamtkosten für die Erneuerungsarbeiten in der Riedtlistrasse, Abschnitt Weinberg- bis Röslistrasse, betragen Fr. 10740000. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 2508000.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion denjenigen Betrag festsetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belastet werden kann (§ 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008; LS 611.2).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Riedtlistrasse reg. S-48, im Abschnitt Weinberg- bis Röslistrasse, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadtkanzlei, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli